



---

**Vorvertragliche Information**  
**für den Fachdienst für Integrationspädagogik**  
**der LEBENSILFE im Landkreis Altenkirchen/Ww. GmbH**

Ihr Kind besucht einen Kindergarten und benötigt eine individuelle Begleitung und Förderung. Bevor wir mit Ihnen einen Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie vorab über unser Leistungsangebot informieren.

**1. Allgemeines Leistungsangebot**

Unser Angebot des Fachdienstes für Integrationspädagogik richtet sich an Kinder ab dem zweiten Lebensjahr, die eine Kindertagesstätte besuchen und einen erhöhten individuellen Förder- und Betreuungsbedarf haben.

Unser Fachdienst für Integrationspädagogik unterstützt behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in ihrer vertrauten Umgebung, innerhalb der Kindertagesstätte und ist im gesamten Landkreis Altenkirchen/Ww. tätig.

Die Leistungen umfasst die Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe und auf Grundlage der individuellen Teilhabeplanung.

Die LEBENSILFE verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001:2008. Damit verpflichten wir uns zur ständigen Weiterentwicklung des Gesamtangebotes.

**2. Spezielles Leistungsangebot**

Unser Fachdienst für Integrationspädagogik (FIP) arbeitet nach dem Ziel der Lebenshilfe zur Verwirklichung der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das Kind soll in seiner wohnortnahen Kindertageseinrichtung integriert bleiben und individuell in seiner Entwicklung gefördert werden.

Die individuelle heilpädagogische Förderung ist eingebettet in den Alltag der jeweiligen Einrichtung, bspw. durch Unterstützung im freien Spiel und bei gezielten Angeboten, und findet in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung statt. Die Förderung des Kindes setzt an der individuellen Entwicklung des Kindes an.

Jedes Kind soll auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes eine größtmögliche Selbständigkeit und Sozialfähigkeit erlangen und seine Persönlichkeit optimal entfalten können. Jedes Kind soll entsprechend seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten individuell gefördert und gestärkt werden.

Im Sinne einer optimalen, sich ergänzenden Förderung erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, und den pädagogischen Kräften der Kindertagesstätte.

Die Fachkräfte des Kindergartens werden beraten und unterstützt. Die Kindertagesstätte ist das Bindeglied zwischen Eltern und dem FIP. Im Mittelpunkt steht die gemeinsame Planung der Förderung des jeweiligen Kindes. Die inhaltlichen Gestaltung und

Zielsetzung, sowie Umsetzung der Maßnahme werden gemeinsam geplant. Ein regelmäßiger Austausch findet statt. Der FIP hat zudem den Auftrag das Personal in heilpädagogische Fragestellung anzuleiten.

Bei Bedarf vermittelt der FIP geeignete Hilfen oder an weiterführender Institutionen.

Die Kreisverwaltung als zuständiger Kostenträger (Sozialleistungsträger) erteilt nach Antrag eine vorläufige Kostenzusage. Innerhalb von drei Monaten erstellen wir mit Ihnen und den Mitarbeitern der Kindertagesstätte einen Teilhabeplan (THP). In diesem wird der Förderbedarf Ihres Kindes beschrieben und der Stundenumfang der Förderung beschrieben. Nach Prüfung des THP durch den Sozialleistungsträger entscheidet dieser über Inhalt und Umfang unserer Leistungen.

Für Ihr Kind wird eine Bildungsdokumentation in Form von Lerngeschichten hinterlegt. Die Förderung orientiert sich an der Teilhabeplanung (THP) und daraus entwickelten Förderplänen.

Wir können unsere Leistungen nur in dem mit dem Sozialleistungsträger vereinbarten Umfang anbieten. Zur Vereinbarung der Leistungen schließen Sie mit uns einen Betreuungsvertrag ab.

### **3. Entgelte/Gesamtentgelt**

Die Kosten für den Fachdienst für Integrationspädagogik werden vom jeweiligen Kreis nach Bedarfsfeststellung im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen und sind damit für die Eltern kostenfrei.

Der Sozialleistungsträger ist nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Durch Abschließen des Betreuungsvertrags erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung des individuellen Teilhabeplans mitzuwirken.

### **4. Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltänderungen**

Veränderungen der Leistungen können sich ergeben, wenn sich der Förderbedarf Ihres Kindes verändert. Veränderungen des Entgelts können sich ergeben, wenn eine Änderung der Leistung oder eine Änderung der Berechnungsgrundlage eintritt.

### **5. Umfang und Folgen des Anpassungsausschlusses**

Grundsätzlich wird der Leistungsanbieter seine Leistungen einer Veränderung des Förderbedarfes anpassen, soweit dies mit den vorzuhaltenden sachlichen und personellen Mitteln möglich ist. Darüber hinaus kann eine Leistungsanpassung nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr zu leisten ist, weil pflegerische Leistungen nicht zum Leistungskonzept der Einrichtung gehören.

### **6. Kontakt**

#### **Fachdienst für Integrationspädagogik**

Wacholderweg 26, 57537 Wissen

Leitung: Helga Kober

Tel. 02742/ 96800 813

Email: h.kober@lebenshilfe-ak.de